

# Bezirksregierung Arnsberg



## Genehmigungsbescheid

- 900-9103538-0010/AAG-0001 -

(Ifd.-Nr. ISA G 0070/20)

vom 06.09.2021

für die Firma

**REMONDIS Production GmbH**

**Brunnenstraße 138**

**44536 Lünen**

zur wesentlichen Änderung der **Alpha-Gips-Anlage** (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr) durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Produktionslinie und weitere Maßnahmen am Standort Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstück 166



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

– 900-9103538-0010/AAG-0001–

(Ifd.-Nr. ISA G 0070/20)

vom 06.09.2021

**I. Entscheidung**

Auf Antrag der

**Firma  
REMONDIS Production GmbH,  
Brunnenstraße 138,  
44536 Lünen,**

vom 21.12.2020, eingegangen elektronisch am 21.12.2020 / in Papierform am 11.01.2021, zuletzt ergänzt bzw. geändert am 19.08.2021, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

zur **wesentlichen Änderung der Alpha-Gips-Anlage** (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr) durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Produktionslinie und weitere Maßnahmen am Standort Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166, **erteilt**.

## II. Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung .....	2
II.	Inhaltsverzeichnis.....	3
III.	Genehmigungsumfang .....	4
	Gliederung in Betriebseinheiten .....	5
	Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität .....	6
	Anlageneinstufung gemäß AwSV .....	6
	Abfallannahme- und Einsatzstoffkatalog .....	7
	Annahmeregeln und -grenzwerte .....	8
	Betriebszeiten .....	9
	Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen .....	9
IV.	Antragsunterlagen.....	9
V.	Nebenbestimmungen.....	13
	1. Allgemeine Nebenbestimmungen .....	13
	2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz .....	15
	3. Nebenbestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen .....	17
	4. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft.....	20
	5. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft.....	21
	6. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.....	23
	7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz.....	33
	8. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zu Altlasten .....	36
VI.	Weitere Hinweise .....	38
VII.	Begründung.....	39
VIII.	Kostenentscheidung.....	50
IX.	Rechtsgrundlagen.....	54
X.	Rechtsbehelsbelehrung.....	58

### III. G e n e h m i g u n g s u m f a n g

Wesentliche Änderung der Alpha-Gips-Anlage (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr) durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Produktionslinie und weitere Maßnahmen am Standort Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen im nachfolgend näher beschriebenen Umfang:

1. Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Alpha-Halbhydrat („Alpha-Gips-Anlage“) um eine zweite Produktionslinie („Linie 2“) innerhalb des vorhandenen Produktionsgebäudes (Halle 6) mit folgenden wesentlichen Bestandteilen und technischen Daten:

- a. 1 Anmischbehälter (Autoklavenvorlagenbehälter AVB, 10-B211, Gesamtvolumen 19,95 m<sup>3</sup>),
- b. 4 Autoklaven (20-C221, 20-C222, 20-C223, 20-C224 / davon 3 in der ersten und 4 in der zweiten Ausbaustufe),
- c. 1 Zentrifugenvorlagebehälter (30-B231, Gesamtvolumen 24,72 m<sup>3</sup>),
- d. 1 Zentrifuge (Dekanter, 30-S231),
- e. 1 Trockner (40-T241 / indirekt über Dampf von der Wbf-Anlage beheizt),
- f. 1 Mischwasservorratsbehälter MVB, 90-B291, Gesamtvolumen 24,64 m<sup>3</sup>),
- g. Abluftfilter (40-F242, Filterfläche 60 m<sup>2</sup>) und
- h. Abluftkamin mit Emissionsquelle Q154 ( $A = 0,126 \text{ m}^2 / d = 0,4 \text{ m} / V = 2.000 - 4.000 \text{ Nm}^3/\text{h} / H = 28,1 \text{ m ü. G.}$ )
- i. 50 t/h Gipsaufgabe (diskontinuierlich), 8 t/h Produktionsleistung (kontinuierlich, in Ausbaustufe 1 und 2) Alpha-Halbhydrat (trocken), bzw. 192 t/d, dadurch Erhöhung der Gesamtmengen auf 100 t/h Gipsaufgabe (diskontinuierlich), 15,5 t/h Produktionsleistung (kontinuierlich) für Alpha-Halbhydrat (trocken) bzw. 372 t/d.

*Anmerkung: Die Produktionskapazität erhöht sich in Ausbaustufe 2 nicht mehr, da diese durch den Dekanter und den Trockner vorgegeben wird. Der vierte Autoklav in Ausbaustufe 2, bietet aber mehr Flexibilität in Bezug auf Prozesszeiten, Wartung, Instandhaltung.*

2. Einsatz von Natur-Gips als zusätzlichem Einsatzstoff in den Linien 1 und 2

3. Aufstellung von 4 neuen Schwingmühlen (50-Z251, 50-Z252, 50-Z253, 50-Z254 / davon 3 in der ersten und 4 in der zweiten Ausbaustufe) sowie 2 neuen Silos (50-B251, 50-B253) am Produktlager 1 (in Gebäude 21)
4. Erstellung einer neuen Messwarte (im Gebäude Ofen 7)
5. Reduzierung des Emissionsgrenzwerts für die bestehenden Emissionsquellen Q102, Q103, Q111, Q156, Q204, Q205, Q206, Q209, Q210, und Q211 auf 10 mg/m<sup>3</sup> (i.N.tr.) für die Emissionskomponente Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub (nach Nr. 5.2.1 TA Luft)
6. Austausch des vorhandenen Notstromaggregates der Linie 1 durch ein neues gleichfalls mit Diesel betriebenes und den Anforderungen der 44. BImSchV entsprechendes Notstromaggregat mit Rußfilter für beide Linien (Feuerungswärmeleistung (FWL) ca. 1,17 MW), verbunden mit einer Anpassung der Emissionsquelle Q212 ( $A = 0,0078 \text{ m}^2 / d = 0,1 \text{ m} / V = \text{ca. } 5.357 \text{ m}^3/\text{h}$  (laut Datenblatt/ohne Bezugsangabe) /  $H = 28,1 \text{ m ü. G.}$ )
7. Errichtung und Betrieb eines 23 m<sup>3</sup>-Lagertanks (00-B201) in Halle 6 für den Kristallbildner (z.B. Natriumsuccinat / Hilfsstoff H1) als Ersatz für die entfallenden 2 IBC (ebenfalls in Halle 6)
8. Beibehaltung der Höhe der Bestandsquelle Q156 der Linie 1 mit 25 m ü. G.

### **Gliederung in Betriebseinheiten**

Nach Durchführung der Änderungen umfasst der Betrieb der Alpha-Gips-Anlage insgesamt folgende Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 - Tageslager, Lagerung Kristallbildner
- BE 2.1 - Linie 1: Anmischung und Stapelung
- BE 2.2 - Linie 1: Reaktionsanlage, Filtration und Trocknung
- BE 3.1 - Linie 2: Anmischung und Stapelung
- BE 3.2 - Linie 2: Reaktionsanlage, Filtration und Trocknung
- BE 4 - Produktsilos und Vermahlung

## Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität

Die geänderte Anlage ist insgesamt nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit folgenden maximalen Leistungen (Behandlungs-/Durchsatzmengen) zuzuordnen:

Hauptanlage:

1. Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, von nicht gefährlichen Abfällen

8.10.2.1 - 15,5 t/h, 372 t/d, 135.780 t/a

davon in

Linie 1 - 7,5 t/h, 180 t/d, 65.700 t/a

Linie 2 - 8 t/h, 192 t/d, 70.080 t/a

## Anlageneinstufung gemäß AwSV

Nach Durchführung der Änderung ergeben sich folgende AwSV-Anlagen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):

Nr.	Bezeichnung	Art	WGK <sup>(1)</sup>	Volumen/Menge	GS <sup>(2)</sup>
1	Kristallbildner-Lageranlage	LAU <sup>(3)</sup>	1	23 m <sup>3</sup>	A
2	Linie 2 (BE 3 / Alpha-Gips-Anlage)	HBV <sup>(4)</sup>	1	109 m <sup>3</sup>	B
3	Gefahrstoff-Container Schmieröl	LAU <sup>(3)</sup>	1	0,35 m <sup>3</sup>	A
4	Dieselmotortank mit Notstromaggregat	LAU <sup>(3)</sup>	2	0,7 m <sup>3</sup>	A
5	Rohrleitungsanlage	RL <sup>(5)</sup>	1	372 t	B
6a	Silo 1	LAU <sup>(3)</sup>	1	10 m <sup>3</sup>	A
6b	Silo 2	LAU <sup>(3)</sup>	1	10 m <sup>3</sup>	A
7a	Schwingmühle 1	HBV <sup>(4)</sup>	1	1,2 t	A
7b	Schwingmühle 2	HBV <sup>(4)</sup>	1	1,2 t	A
7c	Schwingmühle 3	HBV <sup>(4)</sup>	1	1,2 t	A
7d	Schwingmühle 4	HBV <sup>(4)</sup>	1	1,2 t	A
8	Tageslager (BE 1)	HBV <sup>(4)</sup>	1	100 t	A
9	Linie 1 (BE 2/ Alpha-Gipsanlage)	HBV <sup>(4)</sup>	1	104 m <sup>3</sup>	B
10	Notentleerungsbecken	LAU <sup>(3)</sup>	1	100 t	A

(1) Maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK)

(2) Gefährdungsstufe (GS)

(3) Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

(4) Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen

(5) Rohrleitung

Neue/geänderte AwSV-Anlagen sind *kursiv* gedruckt

## Abfallannahme- und Einsatzstoffkatalog

In der geänderten Anlage sind insgesamt folgende Abfälle und Einsatzstoffe zugelassen:

- REA-Gips
- Chemie-Gips
- Naturgips
- Gipsabfälle der folgenden Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen gem. AVV:

<b>Abfallschlüssel</b> gem. AVV	<b>Abfallbezeichnung</b> gem. AVV
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 99	Abfälle a.n.g.
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

## Annahmeregelungen und -grenzwerte

Es dürfen nur Abfälle und Einsatzstoffe eingesetzt werden, die die in der nachfolgenden Tabelle genannten Annahmegrenzwerte einhalten:

<b>Eingangsparameter</b>	<b>Annahmegrenzwerte</b> (bezogen auf TS in mg/kg)
<b>Summe I</b> (Cd, Hg und Tl)	2,5
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	2,5
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	2,5
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	2,5
<b>Summe II</b> Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te	300
<b>Summe III</b> Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Cyanide leicht löslich (z.B. NaCN), angegeben als CN Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	4.000

TS = Trockensubstanz

Es darf kein Gips eingesetzt werden, der gegenüber Gips aus natürlichen Vorkommen erhöhte Konzentrationen an radioaktiven Stoffen bzw. erhöhte spezifische Aktivität enthält.



*Hinweis: Diese Regelung ersetzt klarstellend die Bedingung 2.2 des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidenten Arnsberg mit dem Az. 55.8851.6-G53/87 vom 24.03.1988.*

## **Betriebszeiten**

Die Betriebszeit der Anlage ist montags von 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr. In der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erfolgt kein Materialtransport mittels Radlader oder LKW im Freien.

*Hinweis:*

*Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.*

## **Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018).

Im Übrigen ergeht dieser Bescheid unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **IV. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen zugrunde:

**Hinweis:**

Vorblätter ohne weitere relevante Erläuterungen bzw. ohne weiteren relevanten Text sind bei den Blattzahlen nicht berücksichtigt.

<b>Anlage Nr.</b>	<b>Anlage Beschreibung</b>	<b>Seiten<sup>1)</sup></b>
	<b>Ordner 1</b>	
1	Deckblatt	1
2	Antragsschreiben vom 21.12.2020	3
3	Inhaltsverzeichnis	9
4	Formular Inhaltsverzeichnis	4
5	Antragsformular (Formular 1) vom 21.12.2020	8
6	Kurzbeschreibung	5
7	Topografische Karte	1
8	Auszug Grundkarte	1
9	Flächennutzungsplan der Stadt Lünen	1
10	Hinweis auf gesonderten Ordner 3 Bauantrag/Bauvorlagen	1
11	Erläuterungsbericht mit eigenem Inhaltsverzeichnis	94
12	Equipmentliste	1
13	Verfahrensfließbild Prozessschema Gesamtanlage	1
14	Verfahrensfließbild Rohgipsaufgabe	1
15	Verfahrensfließbild Anmischung	1
16	Verfahrensfließbild Autoklavierung	1
17	Verfahrensfließbild Entwässerung	1
18	Verfahrensfließbild Trocknung	1
19	Verfahrensfließbild Vermahlung	1
20	Verfahrensfließbild Abwasser	1
21	Verfahrensfließbild Kondensatsammler	1
22	Verfahrensfließbild Hilfsmedien	1
23	Hinweis auf Maschinenaufstellungsplan in Ordner 3 Bauantrag/Bauvorlagen (siehe Grundrisse)	1
24	Schornsteinhöhenberechnung von Müller-BBM (Bericht Nr. M149814/01) vom 15.04.2021	30
25	Geräuschimmissionsprognose von Müller-BBM (Bericht Nr. M150574/02) vom 10.12.2020	52
	<b>Ordner 2</b>	
26	Deckblatt Ordner 2	1
27	Formulare Nrn. <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 - Gliederung in Betriebseinheiten</li> <li>• 3 - Technische Daten</li> </ul>	91

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 - Betriebsablauf Emissionen (Luft und Abwasser) und Abfälle</li> <li>• 5 - Quellenverzeichnis (Luft)</li> <li>• 6 - Abgasreinigung und Abwasserreinigung / -behandlung</li> <li>• 7 - Wasserversorgung, Niederschlagsentwässerung und Kanalnetzbetrieb</li> <li>• 8 Anlagendokumentation AwSV und AwSV-Formulare</li> </ul>	
28	Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FH-VP)	5
29	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll	4
30	Stellungnahme AwSV von Müller-BBM (Bericht Nr. M150576/02) vom 11.12.2020	25
31	Lageplan AwSV-Flächen	1
32	Lagerbehälter Schütz – 700 l – Montageanleitung Zubehör Multitank	3
33	Liste Behältervolumen Linien 1 und 2	1
34	Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht mit Anlagen (u. a. Auskunft aus dem Altlastenkataster)	334
35	Sicherheitsdatenblatt Alpha-Halhydrat	8
36	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfbericht-Nr. 15-15863-001/1, UCL, vom 27.04.2015,</li> <li>• Prüfbericht-Nr. 15-15863-002/1, UCL, vom 27.04.2015,</li> <li>• Prüfbericht 150331-02, Radionuklidanalyse, IAF, vom 13.04.2015 zur Prüfung von Gipsproben und</li> <li>• Tabellarische und grafische Darstellung bzgl. Radionukliden</li> </ul>	6
37	Angebot Horizontale, kontinuierliche Dekantierzentrifuge	6
38	Zeichnung Trockner LAY-OUT 8W50	1
39	Zeichnung Schwingmühle Zusammenstellung PALLA 50UR	1
40	Datenblatt Notstromaggregat Deutz BFM 1015	2
41	Equipmentliste und technische Datenblätter Behälter	58
42	Emissionsquellenplan	1
43	Emissionsmassenstromberechnung	1
44	Garantie Reststaubgehalt Siloaufsatzfilter	2
45	Grober Kostenüberschlag Errichtung eines neuen Kamins	1
46	Stellungnahme zur Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21 der 9. BImSchV	1
47	Kanalisation - Kanalbestandsplan Werksgelände	1
	<b>Ordner 3 Bauantrag/ Bauvorlagen</b>	
48	Inhaltsverzeichnis Bauantrag	1
49	Bauantragsformular	2
50	Amtlicher Lageplan 1:250 (Produktionsanlage)	1
51	Amtlicher Lageplan 1:250 (Produktlager)	1

52	Auszug Katasterplan 1:5.000	1
53	Übersichtslageplan Lippewerk 1:1.000	1
54	Übersichtslageplan GF Gips 1:250	1
55	Baubeschreibung - Formular	2
56	Baubeschreibung - Text	7
57	Betriebsbeschreibung – Formular	2
58	Prozessbeschreibung	2
59	Grundflächenberechnung	1
60	Berechnung des umbauten Raumes	1
61	Berechnung der Abstandflächen	1
62	Berechnung der Rohbaukosten	2
63	Brandschutzkonzept Gebäude 21 und 22 von Müller-BBM (Bericht Nr. M150576/03) vom 30.11.2020	42
64	Brandschutzkonzept Erweiterung der bereits bestehenden Alpha-Anlage um eine 2. Linie von Müller-BBM (Bericht Nr. M150576/01) vom 24.09.2020	57
65	Statistischer Erhebungsbogen	3
66	Bauzeichnungen Gebäude 21: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundriss IST-Zustand</li> <li>• Grundriss SOLL-Zustand</li> <li>• Grundriss Planausschnitt</li> <li>• Schnitt A-A IST- und SOLL-Zustand</li> <li>• Schnitt B-B IST- und SOLL-Zustand</li> <li>• Schnitt C-C IST- und SOLL-Zustand</li> <li>• Schnitt D-D SOLL-Zustand</li> <li>• Ansichten IST- und SOLL-Zustand</li> </ul>	8
67	Bauzeichnungen Halle 6: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundriss Ebene +1,00m</li> <li>• Grundriss Ebene +9,60m</li> <li>• Grundriss Ebene +14,60m</li> <li>• Schnitt A-A</li> <li>• Schnitt B-B</li> <li>• Nord-Ost-Ansicht</li> </ul>	6
68	Bauzeichnungen Schaltwarte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundriss Messwarte Ofen 7</li> <li>• Grundriss Detail Messwarte Ofen 7</li> <li>• Schnitt A-A Messwarte Ofen 7</li> <li>• Ansicht Messwarte Ofen 7</li> </ul>	4
69	Hinweis Statik und Nachweise Wärme- und Schallschutz	1

<sup>1)</sup> Blattzahlen abweichend da teilweise doppelseitig gedruckt

## V. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

#### 1.1. Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Anzeigen gem. § 15 Abs. 1 BImSchG

Die bisher erteilten Genehmigungen

- des Regierungspräsidenten Arnsberg mit dem Az. 55.8851.6-G 53/87 vom 24.03.1998 in Verbindung mit dem Abhilfebescheid vom 07.07.1988 und
- des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt mit dem Az. 2400-G 34/01-Bor/Rö vom 12.12.2001

behalten Ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind oder sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Ergänzend wird auf die nachfolgend genannten Entscheidungen gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG und die nachfolgend genannte nachträgliche Anordnung Bezug genommen:

- Entscheidung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt mit dem Az. 2400-A 44/03-Bor vom 26.06.2003
- Entscheidung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt mit dem Az. 2.24.9103538-1-A 023/06-Bor vom 07.04.2006
- Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az. 52-9103538-A-2 A 0103/15-Gre vom 18.06.2015
- Nachträgliche Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az. 52-3.34.9103538-3/Els vom 29.09.2015

#### 1.2. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage darf nur nach den geprüften, als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.3. Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Ausführungsbeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung

Der Ausführungsbeginn (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018), die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018) der genehmigten Maßnahme sind der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen jeweils eine Woche vor dem jeweiligen Termin mit Angabe des entsprechenden Datums schriftlich anzuzeigen.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen und der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernate 52, 54 und 55) unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen dieser Genehmigung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6. Bereithalten der Genehmigung

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides oder eine beglaubigte Abschrift / beglaubigte Fotokopie einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.7. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.8. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in zweifacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

**2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz**

- 2.1. Für das Bauvorhaben ist ein **Stand sicherheitsnachweis** (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Dieser Nachweis muss spätestens mit der schriftlichen Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführungen bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorliegen.

Der Abschlussbericht über die Bauüberwachung gemäß den bautechnischen Nachweisen ist bis zur abschließenden Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2.2. Für das Bauvorhaben ist ein Nachweis über den **Wärmeschutz** erforderlich, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aufgestellt oder geprüft sein muss. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Dieser Nachweis muss spätestens bei Baubeginn mit der schriftlichen Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführungen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorliegen.

Während der Bauausführung hat der staatlich anerkannte Sachverständige in der Örtlichkeit stichprobenhafte Kontrollen über die Einhaltung der Berechnung vorzunehmen.

Bis zur Fertigstellungsanzeige ist hierüber ein Kontrollbericht bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorzulegen.

- 2.3. Für das Bauvorhaben ist ein Nachweis über den **Schallschutz** erforderlich, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aufgestellt oder geprüft sein muss. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Dieser Nachweis muss spätestens bei Baubeginn mit der schriftlichen Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführungen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorliegen.

Während der Bauausführung hat der staatlich anerkannte Sachverständige in der Örtlichkeit stichprobenhafte Kontrollen über die Einhaltung der Berechnung vorzunehmen.



Bis zur Fertigstellungsanzeige ist hierüber ein Kontrollbericht bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorzulegen.

- 2.4. Vor Ausführungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen die Namen der Bauleiterin bzw. des Bauleiters und der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz schriftlich mitzuteilen. Weiterhin ist auch eine Änderung der Personen schriftlich mitzuteilen.
- 2.5. Die Brandschutzkonzepte der Müller-BBM GmbH Bericht Nr. M150576/01 vom 24.09.2020 und Bericht Nr. M150576/03 vom 30.11.2020 sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und auch beim Betrieb der Anlage dauerhaft einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die in den Brandschutzkonzepten enthaltenen Zielvorgaben (ZV) verwiesen:
- 2.6. Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme/Nutzung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen die Bescheinigung der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.
- 2.7. Hinweis zu Gebühren:  
*Die von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführende Bauüberwachung (§ 83 BauO NRW 2018) und die Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 BauO NRW 2018) des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.*

### **3. Nebenbestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen**

- 3.1. Die in der gutachterlichen Stellungnahme zur AwSV „Erweiterung der bereits bestehenden Alpha-Anlage um eine 2. Linie“ (Bericht Nr. M150576/02 der Müller-BBM GmbH vom 11.12.202) dargestellten Zielvorgaben und erforderlichen Maßnahmen sind bei der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der AwSV-Anlagen umzusetzen.

- 3.2. Die AwSV-Anlagen und ihre Anlagenteile müssen auf Dauer dicht sein und sind so auszuführen, dass sie ihre Tragfähigkeit während der Dauer der Beanspruchung mit wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der jeweiligen Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.
- 3.3. Durch betriebsorganisatorische Maßnahmen ist (gem. § 46 Abs. 1 AwSV) sicherzustellen, dass die Anlagen überwacht und Undichtigkeiten zuverlässig erkannt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Anforderungen in Bezug auf Abstände nach Nr. 4.4 TRwS 779 für eine Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Rückhalteeinrichtungen alternativ mit Leckageanzeigern auszustatten. Die voran genannten Maßnahmen zur Eigenüberwachung sind zu dokumentieren.
- 3.4. Folgende AwSV-Anlagen sind jeweils mit einer gegenüber den jeweiligen wassergefährdenden Stoffen beständigen Rückhalteeinrichtung zu versehen:
- Kristallbildner-Lageranlage inkl. Abfüllfläche
  - Alpha-Gipsanlage (Linie 2)
  - Gefahrgut-Container Schmieröl
  - Dieseltank mit Notstromaggregat inkl. Abfüllfläche
- Bei der Bestimmung der Rückhaltevolumina sind sämtliche AwSV-Anlagen zu berücksichtigen, für die eine Rückhaltung durch die jeweilige Rückhalteeinrichtung vorgesehen ist. Die Vorgaben der AwSV sind bei der Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen umzusetzen.
- 3.5. Das Befüllen der Kristallbildner-Lageranlage und der Alpha-Gipsanlage (Linie 2), sowie das Entleeren der Schwingmühlen 1 bis 4 ist durch das durchführende Personal zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Die Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind immerwährend einzuhalten.
- Die v. g. Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52-AwSV – auf

Verlangen vorzulegen. Über die Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen.

- 3.6. Die Kristallbildner-Lageranlage ist über feste Leitungsanschlüsse und unter Verwendung einer Überfüllsicherung zu befüllen.
- 3.7. Behälter innerhalb der Alpha-Gipsanlage sind mit festen Leitungsanschlüssen sowie einer Überfüllsicherung auszuführen.
- 3.8. Der Straßentankwagen für die Befüllung der Kristallbildner-Lageranlage ist beim Abtankvorgang auf einer Abfüllfläche abzustellen. Die Abfüllfläche ist mit einer Rückhaltung auszustatten, die den Anforderungen des § 18 Abs. 3 Nr. 2 AwSV genügt. Für die Auslegung der Abfüllfläche sind die Anforderungen der TRwS 785 und TRwS 786 zu berücksichtigen.
- 3.9. Der Diesellagertank darf nach § 23 Abs. 3 AwSV nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Für das Abfüllen des Dieseldiesels ist eine Abfüllfläche zu errichten, die den Anforderungen des § 18 Abs. 3 Nr. 2 AwSV genügt. Für die Auslegung der Abfüllfläche sind die Anforderungen der TRwS 785 und TRwS 786 zu berücksichtigen.
- 3.10. Hinweise zu wassergefährdenden Stoffen
  - 3.10.1. *Gemäß § 46 Abs. 2 und Anlage 5 der AwSV hat der Betreiber für bestimmte Anlagentypen notwendige Sachverständigenprüfungen zu veranlassen. Demnach sind alle oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B (Alpha-Gipsanlage und Rohrleitungsanlage) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV im Rahmen einer Prüfung nach § 47 AwSV zu prüfen.*
  - 3.10.2. *Neben der Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV hat der Betreiber für die Anlagen der Gefährdungsstufen B (Alpha-Gipsanlage und Rohrleitungsanlage) Betriebsanweisungen vorzuhalten, welche einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthalten. Für die Anlagen der Gefährdungs-*

*stufe A ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.*

#### **4. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft**

4.1. Im Brand- und Havariefall sind die anfallenden Abwässer vorrangig in den Hallenbereichen zurückzuhalten. Hierzu sind entsprechende Maßnahmen an den Hallentoren bzw. -öffnungen zu tätigen. Sollte dies nicht ausreichen, so sind die anfallenden Abwässer unverzüglich in definierte Behälter auf dem Gelände des Lippewerks zu verpumpen und dort bis zu Ihrer Entsorgung einzuspeichern.

4.2. Für die unter Nebenbestimmung 4.1 genannten Vorgaben ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

#### 4.3. Hinweise zur Wasserwirtschaft:

*Die Errichtung, die Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere sind zu beachten:*

- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)*
- *Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW)*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung –AbwV)*
- *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) mit den dazu geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.*

## **5. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft**

5.1. In der Anlage dürfen nur die im Tenor dieser Genehmigung genannten Abfälle und Einsatzstoffe unter Einhaltung der dort genannten Maximalmengen angenommen bzw. eingesetzt werden.

5.2. Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von einer nach § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann, ggf. auch teilweise, mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch kann ggf. auch aus mehreren getrennt geführten Teilen bestehen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Das Betriebstagebuch kann auch gemeinsam bzw. als Teil des Betriebstagebuches des der Anlage vorgeschalteten Rohgipslagers geführt werden.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analysenergebnisse, etc.).
- Anlagenbezogene Aufzeichnungen
  - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
  - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
  - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,

- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen),

5.3. Bei Anlieferung bzw. bei der Übernahme zum Einsatz in der Alpha-Gips-Anlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung, ob das Material die Annahmegrenzwerte der Alpha-Gips-Anlage einhält und tatsächlich zum Einsatz in der Alpha-Gips-Anlage vorgesehen ist,
- ggf. Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen Anlieferungen bzw. Übernahmen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist in geeigneter Weise im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.4. Werden Abfälle angeliefert bzw. zum Einsatz in der Alpha-Gips-Anlage bereitgestellt, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

5.5. Bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist eine Jahresübersicht über die im Vorjahr angenommenen/eingesetzten und abgegebenen Abfälle mit Angaben zur Abfallmenge, Abfallschlüsselnummer sowie Herkunft und Verbleib des Abfalls (mit Anschrift des Erzeugers bzw. Endentsorgers) zu erstellen. Die

Jahresübersicht ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - auf Verlangen vorzulegen.

#### 5.6. Hinweise zur Abfallwirtschaft

1. *Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.*
2. *§ 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisleitung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.*
3. *Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.*
4. *Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).*
5. *Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).*
6. *Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.*
7. *Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.*

### **6. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

#### 6.1. Lärmschutz

- 6.1.1. Die geänderte Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Kühlaggregate und Lüftungsanlagen) verursachten

Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte		Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
			tags	nachts
IO 01	Heinrich-Imbusch-Str. 21	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 02	Heinrich-Imbusch-Platz 12	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 03	Berggarten 61	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 04	Am Wiesenhang 24	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 05	Am Lünener Brunnen 1	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 06	Brunnenstraße 95	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 07	In der Geist 66	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 08	Schloss Wilbringen	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 09	Lünener Straße 51	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 10	Ährenweg 47	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 11	Ährenweg 50	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 12	Schlossallee 20	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 13	Kleingartenanlage "Grüne Insel"	-	55 dB(A)	-
-	Oberlipper Straße 16/17	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Die in der Tabelle genannten Immissionsorte gelten hierbei stellvertretend auch für benachbarte Wohnhäuser mit gleicher Gebietseinstufung.

Im Falle des Standortes Lippewerk liefern Geräuschimmissionen dann keinen Beitrag zur Überschreitung des Immissionsrichtwertes, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort am Tage und in der Nacht um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Die Geräuschimmissionen sind nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.



Einzelne Messwerte dürfen bei Tage den zulässigen Immissionsrichtwert nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

- 6.1.2. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie nachfolgend auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 6.1.1 genannten Einwirkungsorten bei maximaler Auslastung durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Der Messauftrag für die Messung nach Inbetriebnahme ist zur Inbetriebnahme zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – in Durchschrift zu übersenden. Im Falle weiterer geforderter Messungen ist der Messauftrag unverzüglich zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – in Durchschrift zu übersenden

Die Durchführung der Messungen ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzeigen.

Die Messungen bzw. Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Bericht zu erstellen. Der Messbericht ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - zu übersenden.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeu-

tung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

*Hinweis:*

*Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.*

- 6.1.3. Die sich aus der Schallimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M150574/02) vom 10.12.2020 ergebenden technischen und organisatorischen bzw. betrieblichen Maßnahmen und die darin genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen, Schalldämmmaße, Schalleistungspegel etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage dauerhaft zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose als Mindestmaß angenommenen Schalldämmmaße (z. B. Kapitel 5.2.2) sowie die Einhaltung der in der Prognose angenommenen Schalleistungspegel der Geräuschquellen im Freien (z. B. Kapitel 5.2.3) der geänderten Anlage ist spätestens in dem gemäß Nebenbestimmung 6.1.2 zu erstellenden Messbericht mit nachzuweisen.

- 6.1.4. Anlieferungs- und Abholungsverkehr dürfen nur werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.
- 6.1.5. Innerbetrieblicher LKW-, Radlader- oder Gabelstaplerverkehr im Freien darf nur tagsüber, d. h. in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr, erfolgen. Hiervon ausgenommen ist im Freien zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) maximal

eine kurzzeitige betrieblich notwendige und nicht grundsätzlich organisatorisch zu verhindernde Gabelstaplerfahrt pro Stunde. Die betriebliche Notwendigkeit und die organisatorischen Zusammenhänge sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf Verlangen zu erläutern.

6.1.6. Zur Nachtzeit sind sämtliche Tore, Türen, Fenster, Dachreiter, Dachhauben, etc. der zu der Anlage gehörenden Hallen und Gebäude geschlossen zu halten.

6.1.7. Die Regelungen nach den Nebenstimmungen 6.1.4 bis 6.1.6 sind entsprechend in einer Betriebsanweisung (ggf. Hinweisschilder) festzulegen. Über die Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie anschließend mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen.

## 6.2. Luftreinhaltung

### 6.2.1. Ableitung

#### 6.2.1.1. Q154 (Entstaubung Linie 2)

Die Emissionen der Entstaubungsanlage von Linie 2 sind über einen mindestens 28,1 m hohen Kamin (Q154) abzuleiten.

Die Ableitung hat ohne weitere Behinderung (z. B. durch ein Regenschutzdach) senkrecht nach oben zu erfolgen.

Die Abgasgeschwindigkeit muss min. 7 m/s betragen. (TA Luft 2021 i. V. m. VDI 3781 Blatt 4)

#### 6.2.1.2. Q212 (Netzersatzanlage/Notstromaggregat)

Die Emissionen der Netzersatzanlage / des Notstromaggregates sind über einen mindestens 28,1 m hohen Kamin (Q212) abzuleiten.

Die Ableitung hat ohne weitere Behinderung (z. B. durch ein Regenschutzdach) senkrecht nach oben zu erfolgen. (§ 19 Abs. 3 der 44. BImSchV)

6.2.2. Die Emissionen in der Abluft der Emissionsquellen Q102, Q103, Q111, Q112, Q113, Q154, Q156, Q204, Q205, Q206, Q209, Q210, Q211, Q220, Q221 und Q222

dürfen bei jedem Betriebszustand die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

**Gesamtstaub** (antragsgemäß) 10 mg/m<sup>3</sup>

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist auch zum Ende des Wartungsintervalls der jeweils zu den Quellen gehörenden Abluftbehandlungsanlagen sicherzustellen.

6.2.3. Die Festlegung der Massenkonzentration im Abgas in Bezug auf die unter Nebenbestimmung 6.2.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe erfolgt mit der Maßgabe, dass

- im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreiten darf,
- im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen. (Nr. 2.7 a) TA Luft 2021)

6.2.4. Emissionsmessungen

6.2.4.1. Die Emissionen der unter Nebenbestimmung 6.2.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe der Emissionsquellen Q111, Q154 und Q156 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend nach drei Jahren wiederkehrend auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021)

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist ein geeigneter Messplatz einzurichten. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar und so

beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Im Übrigen sind bei der Einrichtung des Messplatzes die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten. (Nr. 5.3.1 TA Luft 2021)

*Hinweis:*

*Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.*

- 6.2.4.2. Der Messauftrag für die Messungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – in Durchschrift zu übersenden.
- 6.2.4.3. Die Durchführung der Emissionsmessungen ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - mindestens jeweils eine Woche vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzeigen.
- 6.2.4.4. Die mit der Durchführung der Messung beauftragte Stelle hat über die Überprüfung bzw. Messung einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Überprüfung bzw. Messung in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - zu übersenden. (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021)
- 6.2.4.5. Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft 2021 festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.
- 6.2.4.6. Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung 6.2.2 sind für jeden Parameter mindestens jeweils 3 Einzelmessungen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis

der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 6.2.4.7. Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Emissionsmessungen hat unter Berücksichtigung der Anforderungen in Nr. 5.3.2.4 der TA Luft 2021 zu erfolgen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die unter Nebenbestimmung 6.2.2 festgelegte Emissionsbegrenzung ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Die unter Nebenbestimmung 6.2.2 festgelegte Emissionsbegrenzung ist bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Im Falle einer Überschreitung von Emissionsbegrenzungen werden weitere Ermittlungen (z.B. Prüfung der anlagenspezifischen Ursachen oder Überprüfung des Messverfahrens) notwendig.

- 6.2.5. Für die Abluftbehandlungsanlagen/Entstaubungsanlagen der Emissionsquellen Q102, Q103, Q111, Q156, Q204, Q205, Q206, Q209, Q210 und Q211 sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage Garantieerklärungen des Herstellers bzw. Stellungnahmen eines Sachverständigen / einer

Fachfirma vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass durch die Wirksamkeit der jeweiligen Abluftbehandlungsanlage/Entstaubungsanlage mit ausreichender Sicherheit die unter Nebenbestimmung 6.2.2 festgelegte Emissionsbegrenzung sicher eingehalten wird.

- 6.2.6. Alle zur Anlage gehörenden Abluftbehandlungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der ihrer Durchführung sind in einem Filterbuch festzulegen. Die Überprüfungen und Wartungen sind unter Angabe von Datum, ausführender Person, Art und Umfang der Arbeiten / Überprüfungen sowie dem Ergebnis der Überprüfung in das Filterbuch einzutragen.

Das Filterbuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet von der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Einträge bzw. Unterlagen, die älter als 5 Jahre sind, können aus dem Filterbuch entnommen werden.

- 6.2.7. Bei Störung oder Ausfall von Abluftbehandlungsanlagen oder von für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen relevanten Teilen von Abluftbehandlungsanlagen dürfen die an die betroffene Abluftbehandlungsanlage angeschlossenen Anlagen bzw. Anlagenteile nicht betrieben werden. Mit dem Weiterbetrieb darf erst begonnen werden, wenn die Abluftbehandlungsanlage wieder funktionsfähig ist. (Nr. 5.1.3 TA Luft 2021)

- 6.2.8. Die in den Abluftbehandlungsanlagen abgeschiedenen Stäube sind beim Austrag aus der Filteranlage oder ihrer Reinigung staubdicht in geschlossene Behältnisse abzuziehen.

- 6.2.9. Die am neuen Brüdenauslass ZVB 30-B231 vorgesehenen technischen Maßnahmen zur Minimierung/Verhinderung des Austrages von Feststoffpartikeln sind bei positiven Betriebserfahrungen am Brüdenauslass B104 der Bestandslinie 1 nachzurüsten. Um die Eignung der technischen Maßnahmen bewerten zu können, sind Überprüfungen zur Feststellung deren Eignung (z. B. zeitgleich angelegte Probeflächen auf dem Dach im Bereich der beiden

Brüdenauslässe oder ähnliches) durchzuführen. Über die Eignung der Maßnahmen und über die damit gewonnenen Betriebserfahrungen ist spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein Bericht bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – vorzulegen. Für den Fall, dass die Maßnahmen und die mit ihr gewonnenen Betriebserfahrungen sich nicht positiv darstellen, sind weitergehende Recherchen bzw. Untersuchungen nach anderen technischen Lösungen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - vorzunehmen. Hierüber ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – mindestens jährlich zu berichten.

6.2.10. Die beim Betrieb der geänderten Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch (siehe auch Nebenbestimmung 5.2) zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und zukünftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

6.2.11. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig



besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6.2.12. Hinweis zu Q212 (Netzersatzanlage/Notstromaggregat)

*Das Notstromaggregat unterliegt der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Aus dieser Verordnung ergeben sich auch die für die Emissionsquelle Q212 einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte.*

*Es handelt sich bei der Anlage um eine für den Notbetrieb vorgesehene genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlage für flüssigen Brennstoff (hier: Dieselkraftstoff).*

*Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Zuordnung der Anlage zu den Anforderungen der aktuellen 44. BImSchV erscheint plausibel.*

## **7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 7.1. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnberg – Dezernat 55 - für den Betrieb der Gesamtanlage ein Abdruck der EG-Konformitätserklärung des Anlagenherstellers nach § 3 der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV -) auf Verlangen vorzulegen.

*Hinweis:*

*Die Konformitätserklärung muss bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber.*

- 7.2. Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, wel-

che Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55 - auf Verlangen vorzulegen.

*Hinweis:*

*Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:*

- *Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).*
- *Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).*
- *Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).*
- *Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibration-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).*
- *Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.*

- 7.3. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

Die Forderung ist erfüllt, wenn Brüstungen vorhanden sind oder Geländer, deren Handlauf mindestens 1 m hoch ist (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m), deren Fußleiste mindestens 0,05 m hoch

ist und wenn durch eine Knieleiste, durch Auskleiden mit Maschendraht, mit Streckmetall oder auf andere geeignete Weise ein Hindurchfallen von Arbeitnehmern zwischen Handlauf und Fußleiste verhindert wird (§ 3a Abs. 1 ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen -).

- 7.4. Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

- 7.5. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

- 7.6. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55 - Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **8. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zu Altlasten**

- 8.1. Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der Nebenbestimmungen 8.2 bis 8.3 in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten, Postfach 2112, 59425 Unna, unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 8.2. Falls im Rahmen der Brunnenbohr-, Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna – Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Ansprechpartner Herr Willeke, Tel. 02303/27-2469, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

8.3. Nach der Öffnung der Bodenplatten und vor Beginn der Fundamentierungs- und Neubefestigungsarbeiten ist der Untergrund repräsentativ mit mehreren Einstichen oder Schürfen zu beproben. Als Untersuchungsparameter sollte der Parametersatz der LAGA TR Boden 2004 zzgl. Cyanide im Feststoff und im Eluat berücksichtigt werden. Die Anzahl der Analyseproben kann vorab nicht sinnvoll festgelegt werden, da sie von Art und Aufbau des Untergrundes bestimmt wird. Die exakte Anzahl und die Probenzusammenstellung können nach den Aufschlussarbeiten mit der Kreisverwaltung Unna – Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Ansprechpartner Herr Willeke, Tel. 02303/27-2469, abgestimmt werden. Bei Hinweisen auf das Vorhandensein von Kontaminationen durch leichtflüchtige Schadstoffe wären zusätzlich Bodenluftuntersuchungen (BTEX, LCKW, Hauptkomponenten) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Kreisverwaltung Unna umgehend vorzulegen. Es ist anschließend abzustimmen, ob Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahme durchzuführen sind. Die Wiederverfüllung bzw. die Fundamentierungsarbeiten dürfen erst nach Zustimmung der Kreisverwaltung Unna erfolgen.

Alternativ können die chemischen Untersuchungen auch vorlaufend im Bestand durchgeführt werden, um Verzögerungen im Bauablauf zu verhindern. Falls noch Rückstellproben aus der Baugrunduntersuchung der Dr. Melchers Geologen vom 19.10.2020 existieren, können diese ebenfalls herangezogen werden.

8.4. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 Bodenschutz und Dezernat 54 Wasserwirtschaft (Grundwasser) – zu informieren.

8.5. Hinweise zum Bodenschutz

*1. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52-*

*Bodenschutz - mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.  
(Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW)*

2. *Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LBodSchG NRW.*

## **VI. Weitere Hinweise**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  - a) nicht innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
  - b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

## **VII. B e g r ü n d u n g**

### **Anlass des Vorhabens**

Die Antragstellerin betreibt in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkungen Lippolthausen / Flur 3 / Flurstück 166, eine Anlage zur hydrothermalen Aufbereitung von Chemie- und REA-Gipsen zu Alpha-Halbhydrat (Alpha-Gips-Anlage / Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr)

Bei der Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG erlassen worden.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Anlage insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Produktionslinie. Der genaue Änderungsumfang ist dem Tenor des Bescheides zu entnehmen.

### **Antragseingang und Antragsgegenstand**

Der Antrag vom 21.12.2020, eingegangen elektronisch am 21.12.2020 / in Papierform am 11.01.2021 und zuletzt ergänzt bzw. geändert am 19.08.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Alpha-Gips-Anlage (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatz-

stoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr) durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Produktionslinie und weitere Maßnahmen. Der Umfang der wesentlichen Änderung ist dem Tenor dieses Bescheides zu entnehmen.

#### **Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart**

Die Anlage ist der Nummer 8.10.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten Anlagen zuzuordnen:

- Nr. 8.10.2.1 – Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr

Bei Anlagen nach Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich nach den Angaben unter Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Allerdings findet sich zu der genannten Nr. der 4. BImSchV mit der dazugehörigen Beschreibung der Anlagenart keine zutreffende Tätigkeit im Anhang I der IE-RL, der die Anlage entsprechend zugeordnet werden könnte. Der Wortlaut der 4. BImSchV „physikalisch-chemische Behandlung“ findet sich im Anhang I der in der IE-RL unter 5.3 a) ii) – Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle im Rahmen einer physikalisch-chemischen Behandlung mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch unstrittig um eine Verwertung der Abfälle, so dass diese Nr. nicht maßgeblich ist. Die Alternative Nr. des Anhangs I der IE-RL zur Verwertung nicht gefährlicher Abfälle – 5.3 b) führt jedoch keine physikalisch-chemische Behandlung oder ein anderes in Frage kommendes Verfahren auf.

Die Anlage ist in Spalte c „Verfahrensart“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem „G“: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gekennzeichnet. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Nach der IE-RL wäre für die beantragte Mengenerhöhung von mehr als 50 t/d bei einer Zuordnung zu Nr. 5.3 a) ii) des Anhangs I zur IE-



RL eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Aufgrund der fehlenden Zuordnungsmöglichkeit der Anlage zu den Tätigkeiten nach Anhang I der IE-RL hat die Antragstellerin beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Möglichkeit zur Heranziehung des § 16 Abs. 2 BImSchG zum Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich auch aus der Sicht der Bezirksregierung Arnsberg aus der nicht gegebenen Zuordnungsmöglichkeit zu einer der Tätigkeiten nach Anhang I der IE-RL. Trotz der beantragten Mengenerhöhung von mehr als 50 t/d ist der Rückgriff auf den § 16 Abs. 2 BImSchG zulässig.

Die Antragsbegründung war unter Hinzuziehung der Antragsunterlagen prüffähig und plausibel. Bei der Entscheidung über den Antrag zum Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde zusätzlich zur Antragsbegründung berücksichtigt, dass keine Änderung der Betriebszeiten erfolgt.

Nach den Ausführungen der Antragstellerin sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Somit war für die Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Anlage ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 des BImSchG durchzuführen.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018) mit ein.

## **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ergibt sich in diesem Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und dem Erlass gemäß § 5 Satz 2 ZustVU des Umweltministeriums NRW Az. V-2 8010.10.1 vom 17.08.2017.

## **Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen. Die danach erforderlichen Unterlagen wurden gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt bzw. auf Anforderung nachgereicht.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG**

Für das beantragte Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da derartige Vorhaben nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind.

## **Behördenbeteiligungen**

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Mit Schreiben vom 20.01.2021 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Insgesamt liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Bürgermeister der Stadt Lünen vom 08.02.2021 als
  - Gemeinde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde (inkl. Brandschutz)

- Landrat des Kreises Unna vom 09.03.2021
  - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt (u. a. inkl. Bodenschutz/Altlasten und Gesundheitsschutz/Umweltmedizin)
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei vom 03.02.2021
  - Dezernat 52 – Wassergefährdende Stoffe (AwSV) vom 08.01., 30.06. und 04.08.2021
  - Dezernat 52 – Bodenschutz inkl. Grundwasser (Dezernat 54) vom 04.06.2021
  - Dezernat 53 – Störfallverordnung vom 02.02.2021
  - Dezernat 54 – Industrieabwasser vom 09.06. und 04.08.2021
  - Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz vom 23.02.2021

Darüber hinaus wurden durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg als verfahrensführende Behörde die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Weiterhin war zu überprüfen, welche Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich waren.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Standort / Planungsrecht

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Bereich des Betriebsgeländes des Lippewerkes der Firma REMONDIS, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen. Das Anlagengrundstück liegt in der Gemarkung Lippolthausen / Flur 3 / Flurstück 166.

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche liegt innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lünen vom November 2020. Die betroffene Fläche ist im FNP als GI-Fläche dargestellt. Für die Fläche existiert keine planungsrechtliche Festsetzung in Form eines Bebauungsplans. Weiterhin liegt die Fläche innerhalb eines Gebietes der nach § 34 Abs.4 BauGB bestehenden „Innenbereichssatzung“ der Stadt Lünen vom 17.08.1981, die festlegt, dass der Bereich des Vorhabens nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens entspricht einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das Einvernehmen der Stadt Lünen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erklärt.

Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

### Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018).

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

### Arbeitsschutz

Hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes wurde das Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz – der Bezirksregierung Arnsberg beteiligt. Die nach dem Arbeitsschutzgesetz vorhandene Gefährdungsbeurteilung sowie die Betriebsanweisungen für die vorhandene Produktionslinie 1 gelten auch für die neue Produktionslinie 2. Soweit erforderlich, werden die Unterlagen vor Inbetriebnahme der Anlage angepasst. Notwendige Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

zu berücksichtigen.

Bei der Anlage handelt es sich, wie bereits ausgeführt, nach der Zuordnung zur Nr. 8.10.2.1 mit ihrer Kennzeichnung mit einem „E“ um eine Anlage nach der IE-RL. Daher ist auch für diese Anlage, trotz der fehlenden Zuordnungsmöglichkeit zum Anhang I der IE-RL formal das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018 mit den dazu existierenden BVT-Schlussfolgerungen vom 10.08.2018 anzuwenden. Das BVT-Merkblatt mit den dazugehörigen BVT-Schlussfolgerungen nimmt jedoch im Anwendungsbereich wiederum direkt Bezug auf bestimmte Tätigkeiten nach Anhang I der IE-RL zu denen sich die Anlage mit ihrer Tätigkeit jedoch nicht zuordnen lässt. Aus dem BVT-Merkblatt mit den BVT-Schlussfolgerungen ergeben sich somit keine zu berücksichtigenden Anforderungen.

Neben der aktuell noch gültigen TA Luft 2002 wurde in Abstimmung mit der Antragstellerin für die Anlage bereits die TA Luft 2021 bzw. ihre vorangegangenen Entwürfe

berücksichtigt. Das Bundeskabinett hat zwischenzeitlich nach Zustimmung des Bundesrates die TA Luft 2021 bereits beschlossen, ihre Verkündung steht jedoch noch aus.

#### Lärm:

Die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte wurden entsprechend der TA Lärm festgelegt, wobei den Besonderheiten des Lippewerkes mit seiner Vielzahl an Anlagen durch entsprechende Abschläge Rechnung getragen wurde. Nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geräuschimmissionsprognose werden die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der geänderten Anlage eingehalten. Ergänzend zu den in der Prognose enthaltenen Immissionsorten wurde noch der Immissionsort „Oberlipper Straße 16/17“ mit aufgenommen, da die Anlage über mehrere erhöht liegende Schallemissionsquellen verfügt. Nach den Ergebnissen der Lärmimmissionsprognose kann auch an diesem zusätzlichen Immissionsort von einer Einhaltung der Richtwerte ausgegangen werden. Die Einhaltung der Richtwerte ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen. Weiterhin wurden noch ergänzende Nebenbestimmungen zu einzelnen Anforderungen formuliert.

#### Erschütterungen/Licht:

Unzulässige Erschütterungen sowie Lichtemissionen durch die Anlage sind nicht zu erwarten.

#### Luft inkl. Gerüche:

Die Anlage emittiert im Wesentlichen Staub. Von Bedeutung ist hier nur der Gesamtstaub. Die Abluft wird über Gewebefilter gereinigt. Der Grenzwert für Staub wurde hier antragsgemäß sowohl für die neuen als auch für die bestehenden Emissionsquellen auf  $10 \text{ mg/m}^3$  festgelegt. Festlegungen zu besonderen Staubinhaltsstoffen (z. B. 5.2.2 und 5.2.7.1.1) sind nicht erforderlich, da nach der vorliegenden Analyse bei der Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub auch die Grenzwerte für besondere Staubinhaltsstoffe eingehalten werden. Für die 3 relevantesten Quellen wurden Emissionsmessungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie wiederkehrende Emissionsmessungen im Abstand von 3 Jahren festgelegt. Für die übrigen Quellen wurden entsprechende Nachweise zur Einhaltung des Grenzwertes gefordert und hin-

reichende Regelungen zu deren Wartung und Instandhaltung festgelegt. Für die Ableitbedingungen wurde der in den Antragsunterlagen enthaltene Bericht über die Schornsteinhöhenbestimmung (inkl. der Ausführungen zur Höhe des Bestandsquelle Q156) berücksichtigt. Es wurden geeignete Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung, zu den Ableitbedingungen sowie zu Maßnahmen zur Einhaltung und Überwachung der Emissionen formuliert.

Bei der Anlage ist nicht davon auszugehen, dass Gerüche emittiert werden.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung:

Die Prüfung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Störfallverordnung hat ergeben, dass die Anlage wie bisher weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegt.

Wassergefährdende Stoffe:

Zu den wassergefährdenden Stoffen war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Einhaltung der Grundsatzanforderungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde über ein Gutachten beschrieben und nachgewiesen. Die Belange der Löschwasserrückhaltung nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRÜRL) werden, soweit erforderlich, beachtet. Zum Bereich der wassergefährdenden Stoffe erforderliche Nebenbestimmungen (z. B. zu den Zielvorgaben aus dem Gutachten) wurden formuliert und in die Genehmigung aufgenommen.

Abwasser:

Das in der Anlage anfallende Abwasser wird zur Behandlung an die Deponiesickerwasserbehandlungsanlage abgegeben. Die Deponiesickerwasserbehandlungsanlage verfügt über die erforderlichen Genehmigungen nach § 58 WHG für die Indirekteinleitung und nach § 57. Abs. 2 für die Abwasserbehandlungsanlage. Für den Brand- und Havariefall wurden erforderliche Nebenbestimmungen formuliert.

#### Landschafts-, Natur- und Artenschutz:

Für das Vorhaben wurden eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Umsetzung des Vorhabens wird auf dem bestehenden Betriebsgelände und innerhalb der bestehenden Gebäude vollzogen. Eingriffe in Vegetationsbestände oder in die vorhandene Bauwerkssubstanz sind nicht vorgesehen. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen können vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. Indirekte Beeinträchtigungen naturschutzrechtlich relevanter Schutzgüter durch betriebsbedingte Emissionen entstehen nicht. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

#### Abfallrecht und Betriebsführung:

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu und zur Betriebsführung wurden formuliert. Ergänzend wurden notwendige Regelungen zur Annahme und zum Umgang mit den Abfällen festgelegt.

#### Sicherheitsleistung:

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

In der Anlage selbst erfolgt keine eigenständig nach den dem BImSchG genehmigungsbedürftige Lagerung von Abfällen. Diese erfolgt in dem der Anlage vorgeschalteten Rohgipslager, bei dem das Erfordernis einer Sicherheitsleistung bereits entsprechend geprüft wurde. In der Anlage sind nur geringe Abfallmengen unterhalb der Bagatellgrenze vorhanden, sodass keine Sicherheitsleistung erforderlich ist.



Bodenschutz inkl. Altlast / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht:

Der Teil des Grundstückes der Anlage ist bereits seit längerem im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlast registriert. Zuständige Behörde für die beim Kreis Unna eingetragene Altlast ist der Kreis Unna als Untere Bodenschutzbehörde. Die Prüfung durch die zuständigen Bodenschutzbehörden hat ergeben, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Erforderliche Nebenbestimmungen für eventuell erfolgende Eingriffe in den Untergrund sowie zum Schutz des Grundwassers wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Da die Anlage in der Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchG mit einem „E“ gekennzeichnet ist, war unabhängig von der fehlenden Zuordnungsmöglichkeit zu einer Tätigkeit im Anhang I zur IE-RL zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante Mengen an gefährlichen Stoffen vorhanden sind und so die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht.

Im vorliegenden Fall stellt die Antragstellerin auf die Befreiung von der AZB-Pflicht ab, da in den Produktionsanlagen keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Produktionslinie stehen.

Als einziger relevanter gefährlicher Stoff kommt Dieselkraftstoff in Betracht. Er wird jedoch nur im Radlader (1 Fahrzeug) und im Notstromaggregat (1 Lagertank für 2 Aggregate) verwendet. Die in mobilen Fahrzeugen, wie z.B. Radlader, vorhandenen Mengen an Dieselkraftstoff können bei der Relevanzprüfung und im Rahmen der Untersuchungen zum AZB unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und unter Gleichbehandlungsaspekten unberücksichtigt bleiben. Bei dem Lagertank für Dieselkraftstoff, welcher in den Notstromaggregaten im Bedarfsfall verwendet wird, handelt es sich um einen bestehenden oberirdischen Tank der den Anforderungen der AwSV entspricht. Daher konnte die Antragstellerin von der AZB-Pflicht befreit werden.

Die Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist auf den Gegenstand der beantragten Änderung begrenzt. Nebenbestimmungen sind daher auf der Grundlage des Änderungsgegenstandes festzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags waren daher keine Nebenbestimmungen zur Boden- und Grundwasserüberwachung festzulegen.

## **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

## **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind gem. § 11 GebG NRW von der Antragstellerin zu tragen. Die Errichtungskosten (E) für die Anlage werden auf 5.600.000 € festgesetzt. Weiterhin ist die Regelung des Betriebes Gegenstand der Änderung.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**22.660,00 €**

**(in Worten: „zweiundzwanzigtausendsechshundertsechzig Euro und null Cent“)**

festgesetzt.

### **Zahlungshinweis:**

Dem Begleitschreiben zu diesem Bescheid liegt ein Zahlungshinweis bei. Bitte überweisen Sie den genannten Betrag bis zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Diese Verwaltungsgebühr begründet und berechnet sich wie folgt:

Die **Tarifstelle 15a.1.1 b)** des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW sieht für die Entscheidung über die Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG) einer im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000 € folgende Gebühr vor:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500\,000 \text{ €})$$

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (5.600.000 \text{ €} - 500\,000 \text{ €}) = 18.050,00 \text{ €}$$

Die Gebühr für die Errichtungskosten nach der Tarifstelle Nr. 15a.1.1 b) würde daher 18.050,00 € betragen.

Da die ausgesprochene Genehmigung gemäß § 13 BImSchG auch weitere erforderliche gebührenpflichtige Entscheidungen umfasst, ist eine **Vergleichsberechnung** durchzuführen, da nach Ziffer 15a.1.1 a) bis c) des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO mindestens die Höchstgebühr festzusetzen ist, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre.

### **Baugenehmigung:**

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme des Bauamtes der Stadt Lünen wie folgt:

Tarifstelle 2.4.1.3 – Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018:

Gebühr: 13. v. T. der Rohbausumme, mindestens jedoch 50 €

Rohbausumme (laut Bauantrag): 381.200,00 €

Rohbausumme (laut Bauantrag): 381.500,00 €

auf volle 500 € gerundet

13. v. T. d Rohbausumme, min. 50 €: 4.959,50 €

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.959,50 € zu erheben.

Nach der Tarifstelle 15a.1.1 b) ist somit aufgrund der Vergleichsberechnung die für die Entscheidung über die Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ermittelte Gebühr in Höhe von **18.050,00 €** als Verwaltungsgebühr für diese Genehmigung zu berücksichtigen.

#### Regelung des Betriebs:

Neben der Gebühr nach der Tarifstelle 15a.1.1 b) kann noch eine Gebühr nach der Tarifstelle **15a.1.1 d)** erhoben werden, wenn Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung auch die Änderung des Betriebes ist. Da sich die Änderung auch auf die Regelung des Betriebes bezieht, wird auch die nach der Tarifstelle 15a.1.1 d) festzulegende Gebühr berücksichtigt.

Die **Tarifstelle 15a.1.1 d)** des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW sieht für die Entscheidung über die Regelung des Betriebs die folgende Gebühr vor:  
Gebührenrahmen: 200 bis 6.500 €

Gebührenberechnung:  $200,00 \text{ €} + 0,7 \times (6.500,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €}) = 4.610,00 \text{ €}$

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

gen. Der Verwaltungsaufwand war trotz mehrerer Änderungen an den Antragsunterlagen noch im durchschnittlichen Bereich. Die Bedeutung bzw. der sonstige Nutzen sind hier als hoch anzusehen, da durch die Änderung die Produktionskapazität der Anlage mehr als verdoppelt wurde. Daher wurde ein Anteil von 70 % des Gebührenrahmens berücksichtigt. Nach dieser Tarifstelle ist daher eine Gebühr in Höhe von **4.610,00 €** angemessen und verhältnismäßig.

#### Gesamtgebühr

Nach der Tarifstelle 15a.1.1 wäre somit in Summe insgesamt eine Gebühr in Höhe von 18.050,00 € + 4.610,00 € = **22.660,00 €** zu erheben.

Die Antragstellung erfolgte unter Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen. Nach Fußnote 8 zur Tarifstelle 15a.1.1 kann die Gebühr in diesem Fall in dem Umfang gemindert werden, in dem sich der Verwaltungsaufwand durch die Einbeziehung des Sachverständigen gemindert hat. Im vorliegenden Fall ist jedoch keine Minderung des Verwaltungsaufwandes eingetreten, da z. B. Absprachen bei Antragserstellung nicht berücksichtigt wurden und nachträglich noch mehrere Änderungen an den Unterlagen vorzunehmen waren.

Die Verwaltungsgebühr für diese Genehmigung war daher auf **22.660,00 €** festzusetzen.

#### *Hinweise zu weiteren Gebühren:*

*Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a) ergeben.*

*Weitere Gebühren können z. B. durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebühren-tarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.*

## **IX. Rechtsgrundlagen**

### Abfallverbringungsverordnung:

Verordnung (EG) Nr. 1013/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen

### AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV)

### ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

### ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

### ArbZG:

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

### AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

### AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

### AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

### BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BaustellV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

BBodSchV:

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)

44. BImSchV:

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV)

BioStoffV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung / Industrieemissions-Richtlinie -IE-RL)



KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

LärmVibrationsArbSchV:

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wasser-gefährdender Stoffe (LöRüRL)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

9. ProdSV:

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

## **X. Rechtsbehelsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung sowie gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).
2. Die Einlegung einer Klage hat hinsichtlich der Kostenentscheidung, auch wenn sie sich ausschließlich gegen diese richtet, gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr.
3. Nach § 42 VwVfG NRW können offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) von Amts wegen berichtigt werden.

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Greiß)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.